

15. 9. 1959

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom  
womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds  
zur Abgeltung von Vermögensverlusten  
politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt  
werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Abgeltung von Vermögensverlusten der in Abs. 3 genannten Art, die politisch Verfolgte erlitten haben, einen Betrag im Schillinggegenwert von 6 Millionen Dollar zuzüglich 10 Prozent pauschalierter Verwaltungskosten zu widmen.

(2) Dieser Betrag ist in einen zu diesem Zweck zu errichtenden Fonds einzubringen, dessen Aufgabe es ist, nach Maßgabe seiner Statuten Zuwendungen an physische Personen zu leisten, die Eigentümer von Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich waren, die unter die in Abs. 3 angeführten Kategorien fallen und zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind, vorausgesetzt, daß solche Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen nicht schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind.

(3) Zuwendungen sind in den Statuten für folgende Kategorien von verlorenen Vermögen vorzusehen:

- a) Bankkonten,
- b) Wertpapiere,
- c) Bargeld,
- d) Hypotheken,
- e) Entrichtung von diskriminierenden Abgaben.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

(5) Die dem Fonds gewidmeten Mittel sind in folgenden Teilbeträgen flüssig zu machen:

An dem auf die Errichtung des Fonds folgenden Werktag 10 Millionen Schilling;  
vom 1. März 1960 bis einschließlich 1. September 1961 am 1. eines jeden dritten Monates . . . je 20 Millionen Schilling;  
am 1. Dezember 1961 der sich ergebende restliche Schillingbetrag.

§ 2. (1) Der zu errichtende Fonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Fonds, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

(3) Zuwendungen, die aus diesem Fonds gewährt werden, bilden bei den Empfängern keine steuerpflichtigen Einnahmen; die Zuwendungen sind auf eine, gemäß dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, gebührende Entschädigung nicht anzurechnen.

(4) Die durch die Errichtung des Fonds unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(5) Hinsichtlich seines Schriftverkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern ist der Fonds von der Entrichtung der Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 3. (1) Alle Dienststellen des Bundes, bei denen sich Akten über den behaupteten Verfolgungsstand befinden, sind zur Erteilung derjenigen Auskünfte an den Fonds verpflichtet, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob ein Vermögensverlust im Sinne der Statuten des Fonds vorliegt.

(2) Die Dienststellen des Bundes können dieser Verpflichtung auch durch Einsichtsgewährung in

Akten, Register und sonstige Geschäftsbehalte entsprechen.

§ 4. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums des Fonds sowie der Vorsitzende werden von der Bundesregierung bestellt und abberufen. Ihre Namen werden im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

§ 5. (1) Der Fonds ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesministerium für Finanzen aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

(2) Die Auflösung des Fonds ist im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Das gesamte Aktenmaterial des Fonds ist nach dessen Auflösung vom Staatsarchiv zu verwahren. Für Art und Dauer der Verwahrung gelten die bestehenden Bundesvorschriften.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums sowie bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Wiederholt wurden gegenüber der Republik Österreich unter Berufung auf Artikel 26 Staatsvertrag Einzelansprüche für Schäden politisch und rassistisch Verfolgter, die folgende Kategorien von verlorenen Vermögen betrafen, geltend gemacht:

- a) Bankkonten,
- b) Wertpapiere,
- c) Bargeld,
- d) Hypotheken,
- e) Entrichtung diskriminierender Abgaben.

Zur Beseitigung und endgültigen Regelung der Differenzen, die sich hieraus mit einzelnen Signatarmächten des Staatsvertrages ergaben, hat die Bundesregierung die Erklärung abgegeben, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, einen Fonds zu errichten und ihn mit dem Schillinggegenwert von 6 Millionen Dollar zusätzlich 10 Prozent Verwaltungskosten zu dotieren. Dieser Fonds soll unter Aufzehrung seiner Mittel Zuwendungen an politisch und rassistisch Ver-

folgte für die oben aufgezählten Kategorien von Verlusten ermöglichen.

Die Grundsätze, nach denen die Fondsmittel verteilt werden sollen, sowie die Vorschriften über die Einrichtung, Funktion und Auflösung des Fonds sind dem eine Anlage zu diesen Erläuterungen bildenden Statutenentwurf zu entnehmen. Zuwendungen erhalten nur physische Personen, soweit sie Vermögen in Österreich verloren haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, ihre Staatsangehörigkeit und ihre Religion.

Der beiliegende Gesetzentwurf und der Entwurf für die Statuten des zu schaffenden Fonds sind in Anlehnung an das im Jahre 1955 geschaffene Hilfsfondsgesetz (BGBl. Nr. 25/1956) und an die bezüglichen Statuten für den „Fonds zur Hilfeleistung für politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)“ verfaßt worden. Zu § 3 des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung aller Bundesdienststellen zur Auskunfterteilung an die Fondsverwaltung der analogen Bestimmung des Auffangorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, entspricht.

# Entwurf der Statuten des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter.

## Artikel I.

### Entstehung des Fonds.

(1) Mit Bundesgesetz vom BGBl. Nr. / betreffend die Bereitstellung von Bundesmitteln für den Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter, wurde dem Fonds zwecks Erfüllung seiner Aufgaben ein Betrag von Schilling gewidmet.

(2) Das Bundesministerium für Inneres als oberste Fondsbehörde hat die Errichtung dieses Fonds auf Grund der vorliegenden Statuten unter gleichzeitiger Verleihung der Rechtspersönlichkeit genehmigt.

## Artikel II.

### Name, juristische Persönlichkeit und Sitz des Fonds.

(1) Der Fonds erhält den Namen: „Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter.“

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Wien.

## Artikel III.

### Zweck des Fonds.

(1) Der Fonds hat den Zweck, unter Aufzehrung seiner Mittel (Artikel I) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten einmalige Zuwendungen an physische Personen zu gewähren, die Eigentümer von Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich waren, die unter die in Abs. 2 dieses Artikels angeführten Kategorien fallen und zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind, vorausgesetzt, daß solche Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen nicht schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind. Derartige Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen werden im nachfolgenden als „konfisziert“ bezeichnet.

(2) Zuwendungen werden für die folgenden Kategorien von konfiszierten Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen gewährt:

- a) Bankkonten,
- b) Wertpapiere,
- c) Bargeld,

- d) Hypotheken,
- e) Entrichtung von diskriminierenden Abgaben.

(3) Für alle Kategorien kann der ehemalige Eigentümer (Abs. 1) nur eine Zuwendung erhalten, die im folgenden als „ursprüngliche Zuwendung“ bezeichnet wird.

(4) Jeder Rechtsweg, betreffend Zuwendungen aus dem Fonds, ist ausgeschlossen.

## Artikel IV.

### Abgrenzung des begünstigten Personenkreises.

(1) Zuwendungen durch den Fonds dürfen nur folgenden physischen Personen, die zur Zeit der Veröffentlichung dieser Statuten im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ am Leben sind, in der nachstehenden Reihenfolge gewährt werden:

- a) dem ehemaligen Eigentümer;
- b) dem (der) Ehegatten (Ehegattin) eines solchen ehemaligen Eigentümers;
- c) den Kindern des ersten Grades eines solchen ehemaligen Eigentümers, zu gleichen Teilen;
- d) wenn ein Kind, das sonst nach c) für eine Zuwendung in Frage käme, gestorben ist, ist der Anteil eines solchen Kindes an seine überlebenden Kinder zu gleichen Teilen zu verteilen;
- e) den Eltern oder dem überlebenden Elternteil eines solchen ehemaligen Eigentümers.

(2) Wenn eine Person oder Personen, der beziehungsweise denen eine Zuwendung zuerkannt wurde, zum Zeitpunkte der tatsächlichen Auszahlung der Zuwendung nicht mehr am Leben ist, hat die Auszahlung derselben in der in Abs. 1 vorgesehenen Reihenfolge an jene Personen, die noch am Leben sind, zu erfolgen. Im Falle keine dieser in Abs. 1 angeführten Personen zum Zeitpunkte der Auszahlung einer Zuwendung am Leben ist, verfällt die Zuwendung.

(3) Juristische Personen sind von Zuwendungen ausgeschlossen.

(4) Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sind oder dem nationalsozialistischen Regime Vorschub geleistet haben, sind von Zuwendungen ausgeschlossen.

## Artikel V.

### Bankkonten.

(1) Als Bankkonto im Sinne dieser Statuten gilt jede Geldeinlage bei einer Bank oder einem anderen Geld- oder Kreditinstitut in Österreich.

(3) Ursprüngliche Zuwendungen für Bankkonten sind gleich dem Kontostand zur Zeit der Konfiskation. Zinsen für die Folgezeit bleiben unberücksichtigt.

#### Artikel VI.

##### Wertpapiere.

(1) Als Wertpapiere im Sinne dieser Statuten gelten Aktien und Obligationen.

(2) Aktien im Sinne dieser Statuten sind die von einer in- oder ausländischen Aktiengesellschaft ausgegebenen auf Namen oder Inhaber lautenden Bestätigungen über Anteilsrechte, die in Österreich konfisziert wurden.

(3) Obligationen im Sinne dieser Statuten sind Schuldverschreibungen von Gesellschaften, Regierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die durch ein Inhaberpapier nachgewiesen sind, das zum Zeitpunkt der Konfiskation oder einer anderen gewaltsamen Verfügung in Österreich war.

(4) Der Wert konfiszierter Wertpapiere zwecks Bestimmung einer Zuwendung ist der vom Fonds festgestellte Marktwert der Wertpapiere am 27. Juli 1955. Wenn der Fonds jedoch feststellt, daß das Wertpapier am 27. Juli 1955 keinen oder nur einen Evidenzwert hatte, dann hat der Fonds den Wert auf Grund des Marktwertes zur Zeit der Konfiskation festzusetzen.

#### Artikel VII.

##### Bargeld.

(1) Bargeld im Sinne dieser Statuten ist jegliches Papier- oder Hartgeld, das von einer Regierung oder mit Ermächtigung einer Regierung ausgegeben worden ist und von der ausgebenden Stelle zur Zeit der Konfiskation in Österreich als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt war.

(2) Zuwendungen für konfisziertes Bargeld dürfen nur zuerkannt werden, wenn der Antragsteller schriftliches Beweismaterial, wie amtliche Schriftstücke, Empfangsbescheinigungen oder andere schriftliche Unterlagen aus der Zeit der Konfiskation vorlegt, wonach Bargeld im Sinne des Artikels III konfisziert worden ist.

(3) Für die Festsetzung einer Zuwendung ist als Wert von anderen Währungen als der Schilling- oder Reichsmarkwährung der offizielle Schillingwechselfkurs am 12. März 1938 maßgebend.

#### Artikel VIII.

##### Hypotheken.

(1) Hypothek im Sinne dieser Statuten ist jegliche Art von Schuld, die durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vereinbart wurde und im Grundbuch in Österreich als Pfandrecht an einer Liegenschaft eingetragen ist.

(2) Für unbezahlte Restbeträge konfiszierter Hypotheken werden Zuwendungen zuerkannt. Für Zinsen, die nach dem Zeitpunkt der Konfiskation gezahlt worden wären, wird keine Zuwendung zuerkannt.

#### Artikel IX.

##### Diskriminierende Abgaben.

(1) Diskriminierende Abgaben im Sinne dieser Statuten sind die Reichsfluchtsteuer und die Sühneleistung der Juden (JUVA), die vom Deutschen Reich in Österreich zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 vorgeschrieben wurden.

(2) Zuwendungen für geleistete diskriminierende Abgaben werden in der Höhe des Betrages zuerkannt, der von physischen Personen, die in die in Artikel III Abs. 1 angeführten Gruppen fallen, an solchen Abgaben bezahlt worden ist.

#### Artikel X.

##### Zahlungen.

(1) In Anbetracht der seit 13. März 1938 in Österreich stattgefundenen Währungsänderungen und Währungsschutzmaßnahmen wird aus Billigkeitsgründen jede ursprüngliche Zuwendung (Artikel III Abs. 3) auf 35 v. H. des ursprünglichen Zuwendungsbetrages herabgesetzt. Solche herabgesetzte Zuwendungen werden im nachfolgenden als „berichtigte Zuwendung“ bezeichnet.

(2) Die berichtigte Zuwendung ist zunächst im Betrage der berichtigten Zuwendung, höchstens aber mit 20.000 Schilling auszuführen.

(3) Im Falle dem Fonds nach Auszahlung der in Abs. 2 vorgesehenen Beträge ein Restbetrag verbleibt, soll dieser Restbetrag so verwendet werden, daß Zahlungen auf die ursprünglichen Zuwendungen bis zur Höhe der ursprünglichen Zuwendung, höchstens aber, unter Einrechnung der Zahlungen nach Abs. 2, bis zu 10.000 Schilling erfolgen.

(4) Im Falle dem Fonds nach Auszahlung der in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beträge ein Restbetrag verbleibt, soll dieser Restbetrag dazu verwendet werden, den Rest einer berichtigten Zuwendung, höchstens aber den Betrag von 20.000 Schilling auszuführen.

(5) Im Falle dem Fonds nach den in den Abs. 2, 3 und 4 vorgesehenen Zahlungen ein Restbetrag verbleibt, ist ein derartiger Restbetrag so zu verwenden, daß verhältnismäßige Zahlungen auf noch offene Beträge jener berichtigten Zuwendungen, welche 40.000 Schilling übersteigen, bis zur Gesamthöhe solcher berichtigter Zuwendungen erfolgen.

(6) Im Falle dem Fonds nach den in den Abs. 2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Zahlungen ein Restbetrag verbleibt, ist ein derartiger Restbetrag so

zu verwenden, daß verhältnismäßige Zahlungen auf den noch offenen Teil der ursprünglichen Zuwendungen erfolgen.

(7) Im Falle der dem Fonds zur Verfügung stehende Betrag nicht hinreicht, um Zahlungen auf alle Zuwendungen in der in Abs. 2, 3 und 4 vorgesehene Reihenfolge und Weise durchzuführen, sind verhältnismäßige Zahlungen des verfügbaren Betrages auf die ursprünglichen oder berechtigten Zuwendungen auf Grund des in den einschlägigen Absätzen festgehaltenen Zahlungsplanes durchzuführen.

(8) Um die Verwaltungskosten des Fonds auf ein Minimum zu beschränken, unterbleibt die Zahlung einer Zuwendung, wenn die ursprüngliche Zuwendung weniger als 500 Schilling beträgt.

(9) Zahlungen, die nach in- oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich für denselben Verlust oder Schaden für die in Artikel III Abs. 2 angeführten Kategorien geleistet wurden oder zustehen, sind auf den Betrag, der sonst auf Grund einer Zuwendung nach diesen Statuten gegebenenfalls zahlbar wäre, anzurechnen.

#### Artikel XI.

##### Vorauszahlungen.

(1) Der Fonds kann an Personen, die am 1. Jänner 1959 siebzig Jahre alt waren oder nach diesem Zeitpunkt, jedoch nicht später als am Tage des Ablaufes der Anmeldefrist (Artikel XVII), das 70. Lebensjahr erreicht haben, Vorauszahlungen auf bereits zuerkannte berechnete Zuwendungen leisten. Derartige Vorauszahlungen dürfen jedoch den Betrag von 10.000 Schilling nicht übersteigen. Wenn der nach den Bestimmungen dieses Artikels ausbezahlte Betrag den Betrag, welcher nach Artikel X zahlbar würde, übersteigt, wird Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrages nicht verlangt.

(2) Sonstige Zahlungen dürfen erst dann geleistet werden, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist (Artikel XVII) eine Übersicht über die zu leistenden Zahlungen gegeben ist.

#### Artikel XII.

##### Organe des Fonds.

Organe des Fonds sind:

1. der Geschäftsführer;
2. die Zuerkennungskommissionen;
3. das Kuratorium.

#### Artikel XIII.

##### Das Kuratorium.

(1) Dem Kuratorium obliegen die allgemeine Aufsicht und Geschäftsführung des Fonds und die Entscheidung über die Einsprüche gegen Beschlüsse der Zuerkennungskommissionen.

(2) Das Kuratorium besteht aus einem Vorsitzenden, acht Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen österreichische Staatsbürger sein.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums und der Vorsitzende werden von der Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der österreichischen israelitischen Kultusgemeinden, der römisch-katholischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrates bestellt und abberufen, ihre Namen werden im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Die Mitglieder des Kuratoriums haben ihre Funktion bis zu ihrer Abberufung oder freiwilligen Niederlegung ihres Amtes als Kuratoriumsmitglieder fortzuführen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihre Funktion ehrenamtlich. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben.

(6) Das Mandat eines Kuratoriumsmitgliedes erlischt:

a) im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes acht Wochen, nachdem die Niederlegung der Bundesregierung bekanntgegeben worden ist,

b) im Falle der Abberufung durch die Bundesregierung.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Kuratorium wird die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen nach seinem Ausscheiden ein neues Mitglied bestellen.

#### Artikel XIV.

##### Wirkungskreis des Kuratoriums.

(1) Das Kuratorium hat die gesamte Geschäftsführung des Fonds zu besorgen und die Gebarung zu überwachen. Hiezu hat das Kuratorium mindestens einen geeigneten Geschäftsführer (Stellvertreter) zu bestellen, der mit der Geschäftsführung des Fonds betraut ist.

(2) Das Kuratorium genehmigt die Rechnungslegung und entscheidet über Einsprüche gegen Beschlüsse der Zuerkennungskommissionen.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat dafür Sorge zu tragen, daß notwendige Verwaltungsmaßnahmen rechtzeitig der Beschlussfassung des Kuratoriums unterzogen werden und daß die rechtsgültig gefaßten Beschlüsse des Kuratoriums ordnungsgemäß durchgeführt werden.

#### Artikel XV.

##### Beschlussfassung des Kuratoriums.

(1) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Die

Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Wunsch von drei Mitgliedern des Kuratoriums oder auf Wunsch der Bundesregierung hat der Vorsitzende jederzeit binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

(2) Zu einer Beschlussfassung des Kuratoriums ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreters) und weiterer vier Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden (Stellvertreters).

(4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und dann am Sitze des Kuratoriums zu hinterlegen ist.

#### Artikel XVI.

##### Die Geschäftsführung.

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung dem vom Kuratorium ernannten Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsführer übt seine Geschäftsführung durch ein Büro aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Artikel XX Abs. 2).

#### Artikel XVII.

##### Anträge an den Fonds.

(1) Das Kuratorium hat innerhalb von zwei Monaten nach Verlautbarung der Namen seiner Mitglieder im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ einen Aufruf zu erlassen, daß Anträge für Zuwendungen aus Fondsmitteln innerhalb eines Jahres — bei sonstigem Ausschluss von der Berücksichtigung — einzubringen sind. Dieser Aufruf hat auch Richtlinien über die Form dieser Anträge und die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung zu enthalten.

(2) Diese Anträge sind schriftlich bei der Geschäftsführung einzubringen. Der Antragsteller muß glaubwürdiges Beweismaterial für das Zutreffen der für die Gewährung einer Zuwendung nach den Statuten erforderlichen Voraussetzungen erbringen.

(3) Die Geschäftsführung hat die eingelangten Anträge ehestens zu überprüfen.

#### Artikel XVIII.

##### Entscheidung über Anträge.

(1) Über alle Anträge entscheidet in erster Instanz der Geschäftsführer.

(2) Einsprüche gegen die Beschlüsse des Geschäftsführers sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses des Geschäftsführers zulässig. Einsprüche werden von Zuerkennungskommissionen behandelt. Jede Zuerkennungskommission besteht aus drei vom Kuratorium bestellten Mitgliedern. Auch die Mitglieder der Zuerkennungskommission, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Wenn ein Beschluß einer Zuerkennungskommission von den durch das Kuratorium im Sinne von Artikel XX erlassenen Regelungen abweicht, ist ein weiterer Einspruch durch den Geschäftsführer oder den Antragsteller an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Zuerkennungskommission zulässig.

#### Artikel XIX.

##### Vertretung des Fonds.

(1) Der Fonds wird nach außen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

(2) Für den Fonds wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Kuratoriums der Bezeichnung „Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter“ ihre Unterschrift beisetzen.

#### Artikel XX.

##### Durchführungsvorschriften.

(1) Das Kuratorium kann Grundsätze für die Behandlung der Anträge erlassen.

(2) Das Kuratorium hat für sich sowie für die Tätigkeit der Zuerkennungskommissionen und der Geschäftsführung je eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung durch die Bundesregierung bedürfen.

#### Artikel XXI.

##### Auflösung des Fonds.

(1) Der Fonds ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesministerium für Finanzen aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

(2) Die Auflösung des Fonds ist im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Das gesamte Aktenmaterial des Fonds ist vom Staatsarchiv zu verwahren.